



Bedingungen zur Differenzierung des Fremd- oder Zweitsprachenunterrichts

1. Im 1. und 2. Schuljahr

20.08.19

Die Differenzierungsmassnahmen betreffen SchülerInnen mit sehr gutem Sprachniveau in L2, L3, SF, jedoch nicht der zweisprachigen Abteilung für L2.

- Für jedes Schuljahr füllt der/die Schüler/in ein Gesuch um Differenzierungsmassnahmen im Fremdsprachenunterricht aus, das er von seinen Eltern und seiner Sprachlehrperson unterschreiben lässt. Auf diesem Formular muss er/sie schriftlich sein Gesuch mit einem kurzen Text in der Fremdsprache begründen.
- Die Differenzierung ist in jedem Fall partiell. Die Auswahl der betroffenen Stunden wird im Einverständnis mit der Lehrperson getroffen, die der Direktion eine kurze Stellungnahme schickt; anschliessend teilt die Direktion ihre Entscheidung dem Schüler/Schülerin, den Eltern, der Sprachlehrperson sowie der Klassenlehrperson mit.
- Es wird keine Differenzierungsmassnahme vor den Herbstferien genehmigt.
- Die freigestellten Stunden werden anders eingesetzt, zum Beispiel zur Vertiefung der Sprache durch zusätzliche Lektüre, Übungen, Texte schreiben etc. Ein Teil dieser anderen Arbeiten mit der Sprache sollte auch vor den MitschülerInnen präsentiert werden.
- Die SchülerInnen sind verpflichtet, an allen benoteten Arbeiten teilzunehmen und sich vorher selbständig über den Prüfungsstoff zu informieren.
- Die Differenzierungsmassnahmen können jederzeit abgeändert bzw. zurückgenommen werden, besonders, wenn die Leistungen im Fremdsprachenunterricht nicht angemessen sind.

2. Im 3. und 4. Schuljahr

Die Differenzierungsmassnahmen betreffen die SchülerInnen mit ausserordentlich gutem Sprachniveau in L2, L3, SF, jedoch nicht der zweisprachigen Abteilung für L2.

- Für jedes Schuljahr (auch 4.) füllt der/die Schüler/in ein Gesuch um Differenzierungsmassnahmen im Fremdsprachenunterricht aus, das er von seinen Eltern und seiner Sprachlehrperson unterschreiben lässt. Auf diesem Formular muss er/sie schriftlich sein Gesuch mit einem kurzen Text in der Fremdsprache begründen.
- Die Differenzierungsmassnahmen betreffen nur die Grammatik- und Konversationsstunden. Die Anwesenheit in den Lektürestunden ist obligatorisch. Die Auswahl der betroffenen Stunden wird im Einverständnis mit der Lehrperson getroffen, die der Direktion eine kurze Stellungnahme schickt; anschliessend teilt die Direktion ihre Entscheidung dem Schüler/Schülerin, den Eltern und der Sprachlehrperson sowie der Klassenlehrperson mit.
- Es wird keine Differenzierungsmassnahme vor den Herbstferien genehmigt, ausser für die Schülerinnen und Schüler des 4. Schuljahres, die bereits im 3. Schuljahr Differenzierungsmassnahmen erhalten haben. (In diesem Fall darf der Schüler bzw. die Schülerin mit dem Einverständnis der Lehrperson schon früher freigestellt werden.)
- Die freigestellten Stunden werden anders eingesetzt, zum Beispiel zur Vertiefung der Sprache durch zusätzliche Lektüre, Übungen, Texte schreiben etc. Ein Teil dieser anderen Arbeiten mit der Sprache sollte auch vor den MitschülerInnen präsentiert werden.
- Die SchülerInnen sind verpflichtet, an allen benoteten Arbeiten teilzunehmen und sich vorher selbständig über den Prüfungsstoff zu informieren.
- Die Differenzierungsmassnahmen können jederzeit abgeändert bzw. zurückgenommen werden, besonders, wenn die Leistungen in der Fremdsprache nicht angemessen sind.